Die Vereinssatzung des
Sportclub Westfalia 04 e.V. Herne
Fassung August 2019

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Arten der Mitgliedschaft
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
§ 10 Mitgliederechte minderjähriger Vereinsmitglieder
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane
§ 13 Die Mitgliederversammlung
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand
§ 16 Der Gesamtvorstand und Ehrenrat
§ 17 Abteilungen

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
§ 20 Kassenprüfer
§ 21 Vereinsordnungen
§ 22 Haftung des Vereins
§ 23 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung und salvatorische Klausel

Bemerkung:
Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Geschlechter für Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Verein Sportclub Westfalia 04 e.V. Herne gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der im Jahre 1904 gegründete Verein führt den Namen

Sportclub Westfalia 04 e.V. Herne
(im Folgenden „Verein“ genannt)

2) und hat die Vereinsfarben Blau und Weiß

2) Er hat seinen Sitz in Herne und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nummer VR20098 eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins und Entwicklungsoptionen

1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, wobei der Mannschaftssport Fußball als Hauptsportart die hervorragende Stellung innerhalb des Vereins einnimmt.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen sowie von Angeboten zur bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit und artverwandter Tätigkeiten. Dazu gehören auch Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
5. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
6. Das Erstellen, Erwerben sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der zum Verein gehörenden Geräte, Sportstätten, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

2) Der Verein ist berechtigt, sich in rechtlich zulässigem Maße und insbesondere im Rahmen der Regelungen der zuständigen Sportverbände, an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

Er ist insbesondere berechtigt, seine Fußballabteilung oder Teile derselben, in rechtlich zulässiger Form auf eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Herne zu übertragen, die das Spielrecht bzw. die Lizenzen der übertragenen Vereinsmannschaften zur Teilnahme an dem Spielbetrieb der Ligen der deutschen Fußballverbände übernimmt bzw. erwirbt. In Kapitalgesellschaften, an denen Beteiligungen des Vereins bestehen, wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Herne e.V. oder seiner entsprechenden Nachfolgeorganisation. Darüber hinaus gehört er den Sportfachverbänden an, denen anzugehören er aufgrund der ausgeübten Sportarten verpflichtet ist.

1. Die Satzungen und Ordnungen der Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

2. Soweit in der nachfolgenden Satzung eine Bestimmung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sinngemäß.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Ein Wahlrecht erhalten die gesetzlichen Vertreter an keiner Stelle innerhalb des Vereins.

4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

1. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:
 a. aktiven Mitgliedern
 b. passiven Mitgliedern
 c. außerordentlichen Mitgliedern
 d. Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt.

§ 7 Beenden der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet
 a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 d. durch Tod;
 e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen(außerordentlichen Mitgliedern).

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung in Briefform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann der Kündigung auch auf anderem schriftlichen Wege oder aus sportbezogenen Gründen zustimmen.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder, nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand, wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

 i. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 ii. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 iii. sich grob unsportlich verhält;

iv. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung an die zuletzt bekannte Adresse zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug,

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss bis zu einer Höhe, die von den angeschlossenen Verbänden der jeweiligen Sportart empfohlen werden. Sollen die Beiträge höher als die empfohlenen sein, so entscheidet die Mitgliederversammlung wie bei den Umlagen. Umlagen können bis zur Höhe des zweieinhalbfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden und müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag im ersten Monat des Geschäftsjahres eingezogen.

5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

6) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

7) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Fan-Clubbeiträge festsetzen. Der Gesamtvorstand kann zudem in begründeten Einzelfällen für alle Mitglieder Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-verfahren erlassen.

8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, üben diese Mitglieder persönlich aus.

2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.

3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Im Streitfall ist der geschäftsführende Vorstand Entscheider.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen sollte, kann auch zunächst nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro oder im direkten Beschäftigungsverhältnis bis zu drei Monatsgehälter;

 und/oder

 b. Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3) Das Verfahren ist vom Gesamtvorstand einzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- der Ehrenrat;
- die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform mittels E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ergänzend zu einer E-Mail wird die Einladung auf der vereinseigenen Homepage sowie durch Aushang an der Geschäftsstelle des Vereins (Westring 260 44629 Herne) veröffentlicht. Es wird angestrebt, dass in der Herner Lokalausgabe der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung gleichfalls berichtet wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 15 % aller namentlich zu benennenden Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden; die Fristen aus §13,3 bleiben bestehen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 3/10 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10) Jedes Mitglied, dessen Vereinsmitgliedschaft seit mindestens 6 Monaten besteht, hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Bei Abwesenheit kann keine Stimme abgegeben werden.

11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den zwei höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt; der Wahlgang kann wiederholt werden. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12) Alle Mitglieder können bis 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der 10-Tages-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und bei Bedarf des Gesamtvorstands;
 2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
 3. Entgegennahme der Wirtschaftsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand;
 4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und bei Notwendigkeit des Gesamtvorstands;
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
 7. Wahl der Kassenprüfer bzw. eines qualifizierten Dritten (siehe § 20) und die Mitglieder des Ehrenrats;
 8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer gemäß § 13 Absatz 4 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen abzuberufen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus gewählten Vereinsmitgliedern:

 a) dem 1. Vorsitzenden;
 b) bis d) bis zu drei, mindestens jedoch 2 stellvertretenden Vorsitzenden.

 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

 Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung und benennt insbesondere einen Leiter der Finanzen sowie einen Leiter der Geschäftsstelle.

Ist im Ausnahmefall nur noch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Amt, so ist es berechtigt, die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung alleinig fortzuführen; in diesem Fall muss zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen eingeladen werden.

2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Innenverhältnis des Vereins geht die Vertretungsmacht bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden auf die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in der Reihenfolge von §15 Abs.1 über. Bei einem Ausfall bzw. nicht nachzuvollziehenden Abwesenheit des 1.Vorsitzenden von mehr als 60 Tagen, gilt die Vertretungsmacht für seinen Vertreter wie oben beschrieben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse und Beiräte bilden sowie bei Bedarf die Vorstände per Beschluss um weitere Personen ergänzen. Im Einvernehmen mit dem Ehrenrat obliegt es ihm, Ehrungen vorzunehmen.

4) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Diese nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Vertreter bis zur turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ausnahmsweise zusätzliche Ämter ausüben. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen, um diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

7) Die Mitglieder haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht zwingend erforderlich.

8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind ausgedruckt zu archivieren.

9) Beschlüsse aller Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Verhandlungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind vertraulich, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind bzw. den Mitgliedern mitgeteilt werden müssen. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht handelt es sich um ein vereinsschädigendes Verhalten.

10) Der geschäftsführende Vorstand hat sich und den Verein zu Lasten des Vereins gegen vermeintliche Risiken zu versichern. Zu prüfen sind die Vereinshaftpflichtversicherung, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, der Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie eine D&O-Versicherung.

§ 16 Der Gesamtvorstand und Ehrenrat

1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Vorsitzenden der Sportjugend.

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Wirtschaftsplans und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. §8 und Verhängung von Sanktionen gem. §11.
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.
 - Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. §9.

3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Der Gesamtvorstand trifft mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, die vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist. Auch die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands sind vertraulich, soweit in den Sitzungen nicht anders beschlossen. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht handelt es sich um ein vereinsschädigendes Verhalten.

4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei und bis zu vier Mitglieder in den Ehrenrat. Der Ehrenrat ist unabhängig und unterliegt keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und vertraulich. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar.

5) Die Wahl der Ehrenratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder mittels Wahl en bloc und einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters. Wählbar sind Mitglieder ab einem vollendeten Lebensalter von 35 Jahren und einer ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit von 10 Jahren.

6) Die Aufgaben des Ehrenrates sind die (a) Förderung und Wahrung der Vereinstraditionen. Er achtet (b) auf das Einhalten der Satzung und der Regeln des Vereinslebens. (c) Ältere Vereinsmitglieder sollen durch ihn in das Vereinsleben adäquat eingebunden werden. (d) Er berät sich mit dem geschäftsführenden Vorstand zu den zu ehrenden Mitgliedern und (e) unterstützt auf Anforderung den geschäftsführenden Vorstand.

§ 17 Abteilungen

1) Innerhalb des Vereins sollen für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

4) a) der Vorsitzende der Jugend und b) die Jugendversammlung

5) Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes und soll ein Mindestalter von 18 vollendeten Lebensjahren haben.

6) Weiteres kann bei Bedarf eine Jugendordnung regeln, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und einer Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands bedarf. Die Jugendordnung dürfte den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass der gewählte geschäftsführende Vorstand entgeltlich mittels eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgestattet oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entschädigt werden kann. Zu Gleichem ist der geschäftsführende Vorstand in Bezug auf weitere Vereins- und Organämter befugt. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Ihn selbst betreffende Verträge sind im Wesentlichen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4) Im Übrigen haben die vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.

6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und nach Möglichkeit zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand, einem direktem Beschäftigungsverhältnis oder Teil eines Organs des Vereins angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung und des Gesamtvorstands beauftragen.

4) Wenn keine Ersatzkassenprüfer gewählt werden, erfolgt die unmittelbare Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Wenn die Prüfung durch einen qualifizierten Dritten (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erfolgen soll, müssen keine gesonderten Kassenprüfer gewählt werden.

5) Die Kassenprüfer oder der qualifizierte Dritte prüfen/prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten/erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/ der qualifizierte Dritte sind/ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Mittels Bericht über die Kassenprüfung erfolgt der Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss mindestens nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

a) Beitragsordnung
b) Finanzordnung
c) Geschäftsordnungen für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt – bzw. den jeweils gültigen Ehrenamtsfreibetrag, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Herne e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Eine Freigabe des zuständigen Finanzamtes bleibt abzuwarten.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Eine Freigabe des zuständigen Finanzamtes bleibt abzuwarten.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung und salvatorische Klausel

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.08.2019 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit dem Eintragen in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gemeinnützigen und ansonsten satzungskonformen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.